

Brandschutz in Mehrfamilienhäusern

Merkblatt für Liegenschaftsverwaltungen und Hauswarte für betriebliche und organisatorische Brandschutzmassnahmen

Treppenhäuser - Fluchtwege

An Fluchtwege wie Korridore und Treppenhäuser werden erhöhte Brandschutzanforderungen gestellt. Damit soll erreicht werden, dass im Brandfall die Flucht aus dem Gebäude gewährleistet ist und der Löschangriff für die Feuerwehr ermöglicht wird.

In Fluchtwegen dürfen deshalb nur schwer- und nichtbrennbare Materialien eingebaut werden. Das Aufstellen von Möbeln, Schuhschränken und dergleichen ist in Fluchtwegen nicht gestattet.

Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

Löscheinrichtungen

Löschgeräte müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein. Wo nötig, ist ihr Standort durch Markierungen oder Hinweistafeln zu kennzeichnen.

Handfeuerlöscher:

Bereitschaftskontrolle Handfeuerlöscher:

Die Bereitschaftskontrolle ist vom Apparatebesitzer oder Mieter vierteljährlich durchzuführen. Zu kontrollieren sind Zugänglichkeit und allgemeiner Zustand (Sichtkontrolle).

Instandhaltung:

Die periodische Instandhaltung ist durch eine Fachfirma vorzunehmen. Die Wartung ist spätestens alle drei Jahre durchzuführen. Die Daten der Auslieferung, Nachfüllung, und Instandhaltung sind am Handfeuerlöscher zu registrieren.

Wasserlöschposten:

Kontrolle und Instandhaltung:

Die Bereitschaftskontrolle und Instandhaltung ist jährlich durchzuführen (Schlauch gründlich durchspülen und auf Sprödheit überprüfen).

Wärmetechnische Anlagen

Räume für wärmetechnische Anlagen **bis 70 KW** Nennwärmeleistung:

Der Raum darf auch für andere Zwecke genutzt werden, sofern das Brandrisiko gering ist.

- Leicht entzündbare Stoffe wie Holzwolle, Stroh, Papier und dergleichen dürfen nicht im Heizraum aufbewahrt werden. Altpapier oder Karton sind erlaubt, sofern sie gut geordnet - z.B. gebündelt - sind.
- Der minimale Sicherheitsabstand von einem Meter zum Heizaggregat muss eingehalten werden.
- Die Lagermaterialien dürfen keine brennbaren Stäube, Nebel oder Dämpfe verursachen (keine leicht entflammbaren Flüssigkeiten).

Räume für wärmetechnische Anlagen **über 70 KW** Nennwärmeleistung:

Der Raum darf **nicht** für andere Zwecke genutzt werden.

Allgemeines zu Heizräumen:

- Die Zufuhr von Verbrennungsluft vom Freien her muss gewährleistet sein.
- Die Türen zu Heizräumen sind stets geschlossen zu halten.

Feuerungsanlagen:

Feuerungsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, müssen mindestens einmal jährlich durch einen ausgebildeten Kaminfeger kontrolliert und wenn nötig gereinigt werden.

Feuerungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Fachmann kontrollieren und sofern notwendig reinigen zu lassen.

Aufzüge

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden.

Der Anlageeigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Aufzugsanlagen bestimmungsgemäss instand gehalten werden und jederzeit betriebsbereit sind.

Rauch- und Wärmeabzug

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind periodisch zu kontrollieren.

Anlageeigentümer oder –betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen bestimmungsgemäss instand gehalten werden und jederzeit betriebsbereit sind.

Rettungszeichen und Sicherheitsbeleuchtung

Sicherheitsbeleuchtungen sind zwei Mal jährlich während einer Dauer von 60 Minuten zu kontrollieren. Bei Sicherheitsleuchten mit Statusanzeige genügt eine jährliche Kontrolle.

Stromversorgungen für Sicherheitszwecke sind periodisch unter Last zu kontrollieren. Die Funktionskontrollen sind nach Angaben des Herstellers durch geeignetes, instruiertes Personal durchzuführen.

Akkumulatorenbatterien sind halbjährlich auf den Ladezustand und Stromerzeugungsaggregate monatlich auf die Betriebsbereitschaft zu überprüfen.

Anlageeigentümer oder –betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen für Sicherheitszwecke bestimmungsgemäss instandgehalten werden und jederzeit betriebsbereit sind.

Über die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten (z.B.: Funktionskontrolle, Wartung, Instandsetzung) ist ein Kontrollbuch zu führen.

Blitzschutzanlage

Blitzschutzanlagen sind alle 10 Jahre sowie nach einem Blitzschlag zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise

- Bemühen Sie sich um eine gute Ordnung auch im Eingangsbereich, Treppenhaus, Estrich sowie in technischen Räumen, Garagen, etc.
- Brandschutztüren erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie im Brandfall geschlossen sind.
- In offenem Zustand blockierte Türen (z.B. Keile) können im Brandfall die Rauchausbreitung begünstigen.
- Schliessen Sie Haus- und Nebentüren als vorbeugende Massnahme gegen Brandstifter.
- Überwachen Sie Kinder, vor allem in der Fasnachtszeit und um den Nationalfeiertag.

Bei Unklarheiten, Fragen oder planen von Umbauten wenden Sie sich an:

- Kommunaler Brandschutzexperte